

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 73/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
-Landesversorgungsamt-,
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Dezember 2005 wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 1. Dezember 2005 eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam (SG) vom 21. März 2005 gemäß § 142 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Das SG hatte den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und zur Gewährung von Versorgungsleistungen abgelehnt.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Der Beschluss des LSG vom 1. Dezember 2005 kann, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die vom Antragsteller persönlich angebrachte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

